

## Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung - BSI

### Dritter Runder Tisch Investive Arbeitsförderung Ost am 25. Juni 2002 in Weimar

Im Juni 2002 gab es 417 BSI-Maßnahmen für 1.400 zuvor Arbeitslose, also durchschnittlich 3 Arbeitnehmer für rund 5 Monate Dauer. Vorreiter und bundesweit führend ist das Arbeitsamt Nordhausen mit bislang 40 Maßnahmen. Da die Mittel bisher knapp 1 % des Eingliederungstitels (EGT) ausmachen, besteht noch Spielraum, den die Arbeitsämter Thüringen nutzen werden, auch durch Beseitigung der bisher regional unbegründet differenzierten Inanspruchnahme von BSI.

#### BSI hat viele Vorteile:

- Nur ein § 279a SGB III regelt alles.
- Für ein durchfinanziertes Auftragsvolumen des Trägers können im Regelfall bis zu 25 % zusätzlich vergeben werden (Aufstockung) oder bis zu 25 % Zuschuss zu den gesamten Projektkosten macht die Finanzierung überhaupt erst möglich, wenn der Träger nachweist, dass er seine investiven Mittel, z. B. um den Förderbetrag, nicht gekürzt hat (Ergänzung).
- Vereinfachte Antragstellung, der vereinbarte Zuschuss als feste Kalkulationsgrundlage, keine Trennung Sachkosten/Personalkosten sowie einfache Abrechnung machen BSI für Bieter und Gewinner der nötigen Ausschreibung gut kalkulierbar und ohne Risiko.
- Bündelung größerer Vorhaben und Zerlegung in Einzellöse begünstigen Mittelstand und heimisches Handwerk.
- Ein Drittel zuvor Arbeitslose sind in jede Stammebelegschaft integrierbar, flexibler Arbeitseinsatz macht BSI für kleine Firmen besonders interessant, Spezialgewerke können einbezogen werden.
- Der Bereich kommunaler Pflichtaufgaben ist nicht ausgeschlossen, Planungssicherheit und Berechenbarkeit sind gegeben, die Kommunalaufsicht geht bei guten Finanzierungsplänen mit BSI-Kofinanzierung gern mit; viele Kommunen nutzen die Möglichkeiten zur Auftragserweiterung um bis zu 25 %, einige arbeiten mit Zuweisungen aus dem Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt.
- BSI geht vor Vergabe-ABM, vermeidet deren Nachteile, hat wegen der Beschränkung auf öffentlich-rechtliche Träger – Länder, Bundes- und Landesbehörden, Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften, Kirchen, Universitäten, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts – kein EU-Beihilfeproblem.
- BSI lässt hohe direkte, indirekte und strukturverbessernde Beschäftigungswirkungen erwarten. BSI kennt keine gesetzliche Begrenzung der absoluten Förderhöhe, die Fördermittel müssen im Verhältnis zu den zugewiesenen Arbeitnehmerzahlen „angemessen“ sein. Es bleibt eine Einzelfallentscheidung des örtlichen Arbeitsamtes mit Zustimmung seines Verwaltungsausschusses. Bisherige Erfahrungsgröße sind 3.780 € pro Person und Monat, das Doppelte und Dreifache kamen vor. Mitunter ist der BSI-Zuschuss auch kleiner als derjenige in Vergabe-ABM. Bei der Beurteilung der möglichen Förderhöhe müssen die gesamten direkten und indirekten Wirkungen einbezogen werden.

#### Förderfähige Arbeiten mit BSI:

Förderbar sind alle Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur. Hierzu zählen u. a. Arbeiten zum Einrichten, zum Ausbau, zur Erweiterung, zur Sanierung sowie zur Substanzerhaltung der regionalen Inf-



rastruktur. Die förderbaren Arbeiten umfassen auch die Planung und Vorbereitung im Zusammenhang mit konkreten Infrastrukturprojekten.

Die förderbaren Projektarbeiten können folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- 1) Erschließung von Industrie- und Gewerbelände (z. B. Gewerbehof)
- 2) Wiederherrichtung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen
- 3) Verkehrsverbindungen (z. B. Fuß- und Radweg, Straßenbau, Schienenwege)
- 4) Energie- und Wasserversorgung/-verteilung (z. B. Wasserleitungsbau, Stromverteiler)
- 5) Abwasser/Abfall (z. B. Kanalnetzsanierung; Regenwassersammler, Recyclinghof)
- 6) Belebung des Fremdenverkehrs (z. B. Campingplatz, Touristeninformationszentrum)
- 7) Einrichtungen zur Bildung, Fortbildung und Umschulung (z. B. Schule, Berufsschulzentrum, Kindergarten)
- 8) Verbesserung der sozialen Infrastruktur (z. B. Altenheim, betreutes Wohnen, Krankenhaus)
- 9) Sanierung von Stadtteilen oder Dorfkernen (z. B. Gemeindehaus, Jugendtreff)
- 10) Verbesserung des Umweltschutzes (z. B. Kompostierungsanlage, Schließung einer Mülldeponie, Gewässersanierung)
- 11) Kulturelle Einrichtungen (z. B. Oper, Theater, Kleinkunsthöhne, Kulturzentrum, Veranstaltungshalle)
- 12) Einrichtungen für Sport und Freizeit (z. B. Fußballstadion, Sporthalle, Schulsportanlage, Naturerlebnisbad, Abenteuerspielplatz)
- 13) Sonstige Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Kirche, Kloster, Schloss, Feuerwehrgerätehaus, Rathaus, Tierpark)

Somit sind nahezu alle an öffentlich-rechtliche Träger gerichtete Fachprogramme mit BSI kombinierbar. Häufig werden Arbeitsförderungsmittel, z. B. ABM, SAM, von den förderfähigen Kosten abgesetzt, so dass diese Mittel nicht als Eigenmittel der Kommune angerechnet werden können. Die zuständigen Ministerien müssen klären, ob BSI-Mittel von 25 % als Eigenmittelanteil anzurechnen sind und ob bzw. welche „echten“ Eigenanteile verbleiben. Denkbar ist z. B. im Programm Dorferneuerung 70 % Fördersatz plus 25 % BSI plus 5 % Eigenleistung des Trägers. BSI könnte also Mitleistungsanteile verringern, die für weitere Projekte frei werden. Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen Landesprogrammen, Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern. Infrastrukturpakete wie im Kyffhäuserkreis und im Altenburger Land lassen sich verstärken, die Qualitätssicherung ist über regionale Entwicklungskonzepte zu verwirklichen.

BSI ist kein Zielgruppeninstrument und enthält insoweit keine gesonderten Zugangsvoraussetzungen, erlaubt aber gleichwohl, z. B. auch Langzeitarbeitslose für das Kontingent von einem Drittel (35 %) vorzuschlagen. BSI hat aber gute Beistellmöglichkeiten für Arbeitnehmer in einer Zahl, die von den Stammarbeitnehmern des Betriebes noch integriert und in der Beschäftigung auch qualifiziert werden können.

BSI wird Vergabe-ABM und –SAM immer mehr zurückdrängen, aber nicht überflüssig machen. Es ist finanziell durch den Eingliederungstitel, inhaltlich durch investive plus infrastrukturelle Arbeitsförderung sehr interessant. Die Aufstockungs- und Ergänzungsmodelle müssen noch weiter publik gemacht werden. Eine Sonderausgabe der BA Informationen für die Beratungs- und Vermittlungskräfte (ibv) und eine Internetpräsentation sind geplant.

**BSI werden kritisiert, weil**

- 1) BA-Beitragszahlermittel Infrastrukturvorhaben öffentlich-rechtlicher Träger kofinanzieren statt ihnen Direktzuweisungen o. Ä. zweckgebunden an Investitionen und Beschäftigung zu verschaffen,
- 2) bisher Durchschnittsmonatssätze auftraten, die diejenigen von Vergabe-ABM und –SAM überschritten. Angemahnt werden für dieselben Budgets mehr Regiemaßnahmen in ABM und SAM mit höheren Teilnehmerzahlen, nicht unbedingt höheren Beschäftigungswirkungen. Handeln tut unverzüglich Not, die Bedenken mögen diskutiert werden.

Nach: Jürgen Kühl, in: Akteur Nr. 24, 2. Ausgabe 2002

